

# Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich meine Aufnahme / die Aufnahme meines Kindes für den Verein der Sport-Hasen-Spandau e. V.



Judo       Badminton       Sonstiges: \_\_\_\_\_  
(Bitte ankreuzen !)

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname der Eltern (bei Minderjährigen)

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum/-ort

\_\_\_\_\_  
Nationalität

\_\_\_\_\_  
Straße/Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Tel. Festnetz/Handynummer

\_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse

## Unsere Spielregeln

### Eintritt

Der Aufnahmeantrag muss ausgefüllt und spätestens nach 4 Wochen Probetraining bei einem Trainer oder einem Vorstandsmitglied abgegeben werden.

### Beiträge & Gebühren

#### Sportart Badminton

Aufnahmegebühr: 2,50 EUR  
Monatsbeitrag: 2,50 EUR  
Jahresbeitrag: 25,00 EUR

#### Sportart Judo

Aufnahmegebühr: 20,00 EUR  
Monatsbeitrag: 8,00 EUR  
Jahresbeitrag: 80,00 EUR

Monatsbeiträge sind mindestens ein Quartal im Voraus zu zahlen, jeweils zum 1.1./1.4./1.7./1.10.).  
Jahresbeiträge sind ebenfalls im Voraus zahlbar.

Nach der Anmeldung sind Aufnahmegebühr und Beiträge umgehend per Überweisung auf das Vereinskonto (Verwendungszweck: Name des neuen Mitglieds) zu entrichten.

### Vereinskonto

Sport-Hasen-Spandau e.V.,  
Berliner Sparkasse, IBAN: DE73 1005 0000 0190 6653 35, BIC: BELADEBEXX

### Adressänderung

Änderungen von Adresse oder Telefonnummer sind unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

### Austritt

Die Austrittserklärung muss 4 Wochen vor Quartalsende schriftlich beim Vereinsvorsitzenden vorliegen - per Mail an erik@sport-hasen-spandau.de oder per Post an die Sport-Hasen-Spandau e. V., Anschützweg 23, 13593 Berlin.

(Stand 11/2018)

**Mit der/den Unterschrift/en wird bestätigt, dass die Vereinssatzung und die Datenschutzordnung inkl. freiwilliger Einwilligung der Sport-Hasen-Spandau e. V. zur Kenntnis genommen/genehmigt wurde.**

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum Vorname(n) und Name(n) in Druckbuchstaben + Unterschrift(en) (d. Erziehungsberechtigten)

# VEREINSSATZUNG

## der SPORT-HASEN-SPANDAU e. V.

### Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
  - § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
  - § 3 Begründung der Mitgliedschaft
  - § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft
  - § 5 Maßregelungen
  - § 6 Beiträge
  - § 7 Stimmrecht und Wählbarkeit
  - § 8 Vereinsorgane
  - § 9 Mitgliederversammlung
  - § 10 Gesamtvorstand
  - § 11 Geschäftsführender Vorstand
  - § 12 Vorstandsmitglieder
  - § 13 Kassenprüfer
  - § 14 Wahlen
  - § 15 Protokollierung der Beschlüsse
  - § 16 Auflösung des Vereins
  - § 17 Inkrafttreten der Satzung
- Beitragsordnung  
Datenschutzordnung + Einwilligung in die Datenverarbeitung

## VEREINSSATZUNG

### § 1 Name und Sitz

- I Der am 09.07.1986 gegründete Verein führt den Namen "Sport-Hasen-Spandau e. V.", sobald die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt ist.
- II Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- III Die Vereinsfarben sind hellblau und dunkelblau.
- IV Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- V Der Verein erstrebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- VI Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Turnerbundes und Berliner Turnerbundes als bindendes Vereins Satzungsrecht für alle dem BTB gemeldeten Mitglieder an.

### § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- I (1) Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Förderung und Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage, insbesondere im Bereich des Freizeitsports in den Sportarten: Ballspiele für jedermann, unter Einbeziehung Behinderter und im Bereich des Wettkampfsportes in der Sportart Judo. (2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten, die im Verein betrieben werden. (3) Der Verein fördert den Kinder-/ Jugend-/ Erwachsenen-/ Breiten-/ Wettkampf-/ Gesundheits- und Seniorensport. (4) Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
- II Die Ausübung weiterer Sportarten kann jederzeit durch den Gesamtvorstand beschlossen werden.
- III Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- IV (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. (3) Die Mitglieder erhalten auch keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder bei ihrem Ausscheiden auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sondern lediglich ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- V Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Begründung der Mitgliedschaft**

- I (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. (2) Dem Verein gehören an:  
a) aktive Mitglieder  
b) passive Mitglieder
- II (1) Die Aufnahme ist beim Vorstand unter Angabe von Name, Beruf, Geburtsdatum und -ort sowie des Wohnsitzes schriftlich zu beantragen. (2) Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. (3) In diesem Fall ist die Berufung des Antragstellers an die endgültig entscheidende Jahreshauptversammlung zulässig.
- III Im Falle der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- IV Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- V Passive Mitglieder gehören dem Verein an, ohne aktiv Sport zu treiben, stehen aber sonst den aktiven Mitgliedern gleich.

### **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- I Die Mitgliedschaft endet durch:  
a) Tod  
b) freiwilligen Austritt  
c) Ausschluss
- II Der Austritt ist schriftlich vier Wochen zum Quartalsende an den Vorsitzenden oder den Kassenwart zu richten.
- III (1) Ein Mitglied kann nach Anhörung durch den Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:  
a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen  
b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder grob unsportlichen Verhaltens  
c) wegen unehrenhaften Verhaltens  
d) wegen Unauffindbarkeit über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten  
e) wegen Zahlungsrückstandes gemäß der Beitragsordnung  
(2) Der Ausschlussbescheid ist schriftlich zuzustellen. (3) Bei Unauffindbarkeit entfallen Anhörung und Bescheid. (4) Gegen den Ausschluss steht die Berufung an die folgende Mitgliederversammlung zu.

### **§ 5 Maßregelungen**

- I Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach Anhörung durch den Gesamtvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:  
a) Verweis  
b) Aberkennung von Wahlrecht und Wählbarkeit  
c) Teilnahmeverbot am Sportbetrieb
- II (1) Der Maßregelungsbescheid ist schriftlich zuzustellen. (2) Gegen Maßregelungen steht die Berufung an die folgende Mitgliederversammlung zu.

### **§ 6 Beiträge**

Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Jahreshauptversammlung in Form der Beitragsordnung.

### **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- I Stimmberechtigt und wählbar sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder.
- II Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- III Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Jahreshauptversammlung teilnehmen.

### **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:  
a) die Mitgliederversammlung  
b) der Gesamtvorstand  
c) der geschäftsführende Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- I (1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im zweiten Quartal eines jeden Jahres statt.
- II Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Notwendigkeit durch den Gesamtvorstand festgestellt wird oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden einen schriftlichen Antrag hierauf stellen.
- III (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder erfolgt durch Bekanntmachung auf der Internetseite ([www.sport-hasen-spandau.de](http://www.sport-hasen-spandau.de)) oder durch Aushang in den Trainingsstätten. (2) Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. (3) Die Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte, die nicht mit der Einladung mitgeteilt werden müssen, behandeln:
- a) Vorstandsbericht
  - b) Kassen- und Kassenprüfungsbericht
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen
  - e) Anträge
  - f) Verschiedenes
- IV (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. (3) Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung. (4) Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
- V (1) Anträge können von Mitgliedern oder vom Vorstand gestellt werden. (2) Über Anträge ist abzustimmen, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. (3) Über später eingehende Anträge ist abzustimmen, wenn deren Dringlichkeit mit Zwei-Drittel-Mehrheit bejaht wurde. (4) Die Dringlichkeit eines Antrages auf Satzungsänderung kann nur einstimmig beschlossen werden.

## **§ 10 Gesamtvorstand**

- I Der Gesamtvorstand bildet sich aus:
- dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Sportwart
  - dem Protokollführer
- II (1) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. (2) Er tritt auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder zusammen. (3) Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein anderes Mitglied kommissarisch zu berufen oder weitere erforderlich werdende Vorstandsposten zu besetzen, die durch die folgende Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
- III Der Gesamtvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch, bewilligt die Ausgaben und beschließt über Aufnahme, Maßregelungen oder Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 11 Geschäftsführender Vorstand**

- I Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart.
- II Jeder von ihnen ist allein berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- III (1) Der geschäftsführende Vorstand ist für jene Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. (2) Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

## **§ 12 Vorstandsmitglieder**

- I (1) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und führt die Einladung zur Mitgliederversammlung durch. (2) Er leitet alle Sitzungen des Vereins. (3) Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. (4) Der Vorsitzende erledigt die Vereinsgeschäftsführung, insbesondere den Schriftverkehr.
- II Der stellvertretende Vorsitzende übt bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben aus.
- III Der Kassenwart erledigt die Kassengeschäfte.
- IV Der Sportwart organisiert und leitet den Sportbetrieb.
- V Der Protokollführer protokolliert die Beschlüsse und unterstützt den Vorsitzenden.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die Kasse ist jährlich von zwei von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu überprüfen. Sie erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordentlicher Kassenführung die Entlastung des Kassenwartes.

### **§ 14 Wahlen**

Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.

### **§ 15 Protokollierung der Beschlüsse**

Über alle Versammlungen des Vereins sind Protokolle anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

I Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sich ausschließlich mit diesem Tagesordnungspunkt befassen darf.

II Eine solche Versammlung ist einzuberufen, wenn die Notwendigkeit durch den Gesamtvorstand festgestellt wird oder die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden einen schriftlichen Antrag hierauf stellt.

III Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

IV Die Auflösung kann nur mit Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden.

V Für den Fall der Auflösung werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidatoren benannt.

VI Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

VII Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

### **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 09.07.1986 beschlossen sowie letztmalig am 06.07.2015 geändert und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Kraft. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt: Detlef Oeffner

(Stand 07/2105)

## **Beitragsordnung**

### **I EINLEITUNG**

Der Nutzung des Freizeit- und Sportangebots unseres Vereins steht die Pflicht der Beitragszahlung gegenüber. In einem gemeinnützigen Verein kommen die Beiträge letztlich allen Mitgliedern zugute. Aufgabe dieser Beitragsordnung ist es, Regeln aufzustellen, die Beitragszahlung für alle Beteiligten so einfach wie möglich zu gestalten.

### **II ZAHLUNG DER BEITRÄGE**

Der Beitrag ist eine Bringeschuld und vierteljährlich im Voraus zu entrichten (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober). Die Zahlung kann auf das Vereinskonto (Berliner Sparkasse, IBAN: DE73 1005 0000 0190 6653 35, BIC: BELADEVXXX) oder in bar an ein Vorstandsmitglied erfolgen.

### **III ZAHLUNGRÜCKSTAND**

Wer sich mit seiner Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand befindet, geht des Stimmrechts und der Wählbarkeit verlustig. Wer sich mit seiner Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand befindet, kann gemäß § 4 VS aus dem Verein ausgeschlossen werden. Da die Beitragszahlung termingebunden ist, bedarf es keiner Mahnung, einen Zahlungsrückstand zu begründen.

### **IV AUSTRITT**

Der Austritt ist schriftlich vier Wochen zum Quartalsende an den Vorsitzenden oder den Kassenwart (§ 4 II VS) zu richten. Auf Wunsch wird der Austritt bestätigt.

## **V BEITRAGSFESTSETZUNG**

Die Festsetzung der Beiträge und außerordentlicher Beiträge erfolgt durch die Jahreshauptversammlung (§ 6 VS). Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Gebühr in Höhe eines Monatsbeitrages, beim Judo in Höhe von 20 Euro zu entrichten. In dieser Aufnahmegebühr sind die Kosten des Judopasses enthalten. Der monatliche Beitrag beträgt 2,50 Euro, beim Judo 8 Euro (inklusive Judomarke). Bei jährlicher Vorauszahlung erhält das Mitglied einen Rabatt von zwei Monatsbeiträgen. Die Mahngebühr beträgt 2,50 Euro. Über Ermäßigungen (z.B. für Familien oder Geschwister) entscheidet der Vorstand. Kursgebühren für Nicht-Vereinsmitglieder werden vom Vorstand festgesetzt.

## **VI INKRAFTTRETEN**

Diese Beitragsordnung tritt auf Beschluss der Gründungsversammlung vom 09.07.1986 gemeinsam mit der Satzung mit Eintragung in Kraft. Die Beitragsordnung wurde am 06.07.2015 letztmalig geändert.

(Stand 07/2105)

# Datenschutzordnung der Sport-Hasen-Spandau e. V.

## **Präambel**

Die Sport-Hasen-Spandau e. V. verarbeiten in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

## **§ 1 Allgemeines**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

## **§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder**

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Sportart, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag, Graduierungen, Lizenzen sowie Teilnahmen an Gürtelprüfungen, Trainings und Turnieren.
3. Im Fall von Trainern oder anderen für den Verein im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen, kann zusätzlich noch das Datum der letzten Kontrolle des erweiterten Führungszeugnisses gespeichert werden, sowie die Tatsache, dass keine für diesen Tätigkeitsbereich relevante Eintragungen vorhanden waren.
4. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.



### **§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen und sozialen Netzwerken (Facebook, Instagram, Twitter, YouTube) in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Zusätzlich können, bei einer Teilnahme an Veranstaltungen wie Turnieren, Prüfungen, Lehrgänge und Trainingscamps die Teilnahme, der vollständige Name sowie im Fall von Turnieren der Jahrgang veröffentlicht werden. Bei einer Teilnahme an Prüfungen kann auch das Ergebnis veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung erfolgt freiwillig auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
5. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vornamen, Nachnamen, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

### **§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein**

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Vorstand zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der Vorstand stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

### **§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen**

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Funktionären im Verein insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und eventuell benötigter Kontaktdaten als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.
4. Zusätzlich können den Mitgliedern Adresslisten zur Verfügung gestellt werden, um die Kommunikation untereinander zu ermöglichen. Die Aufnahme von Daten in diese Adressliste erfolgt auf Grundlage der Einwilligung der betroffenen Personen. Eine nicht gegebene Einwilligung hat zur Folge, dass diese Adressliste der jeweiligen Person nicht zur Verfügung gestellt wird.

## **§ 6 Kommunikation per E-Mail**

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account für die Mitglieder, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, ein. Dieser ist im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

## **§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

## **§ 8 Datenschutzbeauftragter**

Da die Anzahl der Mitglieder, die Umgang mit personenbezogenen Daten geringer als neun ist, benötigt der Verein keinen Datenschutzbeauftragten. Sollte die Anzahl dieser Mitglieder sich über neun erhöhen, wird der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten nach § 26 BGB benennen, der über die erforderliche Fachkunde verfügt.

## **§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Vorstand. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Vorstand vorgenommen werden.
2. Der Vorstand ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Vorstand weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Vorstandes, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

## **§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 23.11.2018 beschlossen und tritt zum 1.12.2018 in Kraft.

(Stand 11/2018)



# Einwilligung in die Datenverarbeitung

Der Vereinsvorstand der Sport-Hasen-Spandau e. V. weist hiermit darauf hin, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das Vereinsmitglied/bei minderjährigen d. gesetzliche Vertreter die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass:

- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,
- die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

Die Entscheidung zur Veröffentlichung der personenbezogenen Daten im Internet freiwillig und kann gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit widerrufen.

Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrage bestätigt das neue Vereinsmitglied/gesetzliche Vertreter das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und willigt ein, dass der Verein Sport-Hasen-Spandau e.V. folgende Daten der Person:

- Allgemeine Daten (Vorname, Nachname, Fotografien, Leistungsergebnisse z.B. Turnierergebnisse, sportliche Einsätze, Lizenzen und Graduierungen) können zur Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins, auf sozialen Medien und regionalen Presseergebnissen genutzt werden.
- Spezielle Daten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Geburtsdatum) werden ausschließlich für die Verwaltung des Vereins (Beiträge, Turniermeldung etc.) genutzt.

zur Mitgliederdatenverarbeitung genutzt werden. Insbesondere allgemeine Daten dürfen zur Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins, auf sozialen Medien und regionalen Presseergebnissen verwendet werden.

(Stand 11/2018)